

Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 03.04.1995

(in der Fassung der Änderung vom 18.03.1996 *)
 (in der Fassung der Änderung vom 28.04.1998 **)
 (in der Fassung der Änderung vom 11.04.2000 ***)
 (in der Fassung der Änderung vom 01.10.2001 ****)
 (in der Fassung der Änderung vom 18.03.2005 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 19.12.2005 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 22.04.2008 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 19.12.2008 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 12.01.2010 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 25.05.2010 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 16.12.2013 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 18.12.2015 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 22.12.2016 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 29.03.2021 *****)
 (in der Fassung der Änderung vom 18.12.2023 *****)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Banner, Flagge und Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/in
- § 13 Beigeordnete und Allgemeine Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 *entfallen*
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 20. März 1995 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV.NW. S. 283) durch Zusammenschluss der früheren Städte und Gemeinden Bierde, Buchholz, Döhren, Eldagsen, Friedewalde, Frille, Gorspen-Vahlsen, Großenheerse, Hävern, Heimsen, Ilse, Ilderheide, Ilvese, Jössen, Lahde, Maaslingen, Meßlingen, Neuenknick, Ovenstädt, Petershagen, Quetzen, Raderhorst, Rosenhagen, Schlüsselburg, Seelenfeld, Südfelde, Wasserstraße, Wietersheim und Windheim gebildet worden.
- (2) Die Gemeinde trägt den Namen Petershagen. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge und Siegel

- (1) Der Stadt Petershagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 29. März 1974 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Banners und einer Flagge verliehen worden.
- (2) Wappenbeschreibung: In Rot über einem silbernen (weißen) Wellenfuß eine silberne (weiße) Pfeilerbrücke, darüber zwei silberne (weiße) schräggekrenzte Schlüssel mit abgewendeten Bärten.
- (3) Bannerbeschreibung: Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte der oberen Hälfte.
- (4) Flaggenbeschreibung: Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.
- (5) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel (großes und kleines Siegel) gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigedruckten Siegeln.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Gebiet der Stadt Petershagen ist in folgende Ortschaften eingeteilt: Bierde, Buchholz, Döhren, Eldagsen, Friedewalde, Frille, Gorspen-Vahlsen, Großenheerse, Hävern, Heimsen, Ilse, Ilderheide, Ilvese, Jössen, Lahde, Maaslingen, Meßlingen, Neuenknick, Ovenstädt, Petershagen, Quetzen, Raderhorst, Rosenhagen, Schlüsselburg, Seelenfeld, Südfelde, Wasserstraße, Wietersheim und Windheim. Die Ortschaftsgrenzen decken sich mit den früheren Gemeindegrenzen, wie sie aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, ersichtlich sind.
- (2) Für jede Ortschaft wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses einen Ortsbürgermeister/eine Ortsbürgermeisterin. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.
- (3) Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (4) Die Ortsbürgermeister/innen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen ernannt. Sie nehmen folgende Aufgabenbereiche wahr:

- a) Vertretung der Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat
 - b) Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung für ihre Ortschaft
 - c) Übernahme von repräsentativen Aufgaben in ihren Ortschaften
- a) Vertretung der Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat
Die Ortsbürgermeister/innen sind jederzeit berechtigt und verpflichtet, Anregungen, Beschwerden und Wünsche aus ihren Ortschaften aufzugreifen und an den Rat, den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die Verwaltung weiterzuleiten. Über örtliche Angelegenheiten sollten die Ortsbürgermeister/innen die Bürger/innen ihrer Ortschaft in geeigneter Weise unterrichten. Erfolgt diese Unterrichtung in Form einer Bürgerversammlung sollte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin rechtzeitig informiert werden. Die Ortsbürgermeister/innen sind insoweit Bindeglied zwischen Rat und Bevölkerung.
Weitere Einzelheiten zur Vertretung der Belange der Ortschaften sind in den Richtlinien für die Ortsbürgermeister/innen geregelt.
- b) Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung für ihre Ortschaft
Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durchgeführt. Die Ortsbürgermeister/innen sind hierbei an die Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gebunden.
Weitere Einzelheiten zur Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung sind in den Richtlinien für die Ortsbürgermeister/innen geregelt.
- c) Übernahme von repräsentativen Aufgaben in ihren Ortschaften
Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen werden, soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sie nicht selbst vornimmt, vom Ortsbürgermeister/von der Ortsbürgermeisterin der jeweiligen Ortschaft in seinem/ihrem Namen angemessen geregelt.
Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bleibt es vorbehalten, Ehrungen auch gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin vorzunehmen.
Weitere Einzelheiten zur Übernahme von repräsentativen Aufgaben sind in den Richtlinien für die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen geregelt.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin über alle Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Bei Abnahmeterminen von Baumaßnahmen werden die Ortsbürgermeister/innen beteiligt.
- (6) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige und eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabensbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
Hierfür steht der Gleichstellungsbeauftragten ein entsprechender Zugang zum Ratsinformationssystem zur Verfügung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt bestehen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner/innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Petershagen fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Petershagen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohner/innen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Petershagen"
- (2) Die gewählten Vertreter/innen im Rat führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder"

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Den Ausschüssen obliegt die Vorbereitung der im Rat zu fassenden Beschlüsse, soweit nicht durch Gesetz den Pflichtausschüssen bestimmte Befugnisse zugewiesen worden sind.
Der Rat kann durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten den Fachausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der vom Rat eingerichteten Arbeitskreise. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Sitzungsgelder und Fahrtkosten werden gezahlt für alle Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 45 GO NRW, sowie für alle vom Rat eingesetzten städtischen Gremien und Arbeitskreise.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).
- (4) Ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete, der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin sowie die

gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt:
 - a) - Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder
- vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
 - b) Geldforderungen der Stadt nach Maßgabe folgender Regelungen zu stunden:
 - Erschließungsbeiträge bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro
 - Steuerforderungen der Stadt für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr; über diesen Zeitraum hinaus bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro;
 - sonstige Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro bis zu einem Jahr; über diesen Zeitraum hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.

§ 13 Beigeordnete und Allgemeine Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Rat kann eine/n Beigeordnete/n wählen.
- (2) Ist ein/e Beigeordnete/r nicht gewählt, bestellt der Rat eine/n Bedienstete/n als allgemeinen Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann weitere Bedienstete mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen, sofern er/sie dieses zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für erforderlich hält. Er/Sie legt dabei die Reihenfolge der Vertretung fest.
Die Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird dem/der vom Rat mit dieser Funktion bestellten Beamten/Beamtin oder tariflich Beschäftigten gewährt.
Für die nach Abs. 2 Satz 2 beauftragten Vertreter/innen wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Petershagen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch die Bereitstellung im Internet (www.petershagen.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang in den

Aushangkästen der Stadt Petershagen an den Verwaltungsgebäuden in Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, und in Petershagen-Lahde, Bahnhofstraße 63, hingewiesen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Petershagen an den Verwaltungsgebäuden in Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, und in Petershagen-Lahde, Bahnhofstraße 63, und zusätzlich durch die Bereitstellung im Internet (www.petershagen.de).
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden entsprechend des Abs. 1 bekannt gemacht.
Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme der einzelnen Bekanntmachungshinweise darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Petershagen am Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, und am Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstraße 63.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der Form gem. Abs. 1 nachrichtlich nachgeholt, wenn die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten. Er/Sie trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern. Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Stadt verändern gelten insbesondere Einstellungen, Ernennungen (Beförderungen, Umwandlungen des Beamtenverhältnisses), Versetzungen von Beamten/Beamtinnen in den Ruhestand, Entlassungen von Beamten/Beamtinnen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin (Beigeordnete/r) oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.
- (3) Wird ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin nicht hergestellt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat bei Abstimmungen nach den Absätzen 2 und 3 kein Stimmrecht.

§ 16

entfallen

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. April 1980 und die dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023) kann gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 03.04.1995

Thiele
Bürgermeister

Anlage 1
zur Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 03.04.1995

Abdruck des „großen“ Dienstsiegels der Stadt Petershagen



Abdruck des „kleinen“ Dienstsiegels der Stadt Petershagen



Anlage 2
zur Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 03.04.1995

Räumliche Abgrenzung der Ortschaften der Stadt Petershagen



Anmerkung:

- *) § 14 Abs. 1 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 18.03.1996;
in Kraft getreten am 21.03.1996
- ***) § 14 um Abs. 3 ergänzt durch 2. Änderungssatzung vom 28.04.1998;
in Kraft getreten am 13.05.1998
- ****) § 10 Abs. 4 und § 15 neu gefasst, der bisherige § 16 umgeändert in § 17 und
§ 16 neu eingefügt durch 3. Änderungssatzung vom 11.04.2000;
in Kraft getreten am 12.04.2000
- *****) § 10 Abs. 3 Satz 3 Buchst. b) u. g) und § 12 Abs. 3 geändert durch Euro-
Anpassungssatzung vom 01.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
- *****) § 3 Abs. 5 und § 13 neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 18.03.2005;
in Kraft getreten am 05.05.2005
- *****) § 3, § 14 und § 15 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 19.12.2005;
in Kraft getreten am 31.12.2005
- *****) § 15 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 22.04.2008;
in Kraft getreten am 01.05.2008
- *****) § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 14 Abs. 1 neu gefasst durch 8. Änderungs-
satzung vom 19.12.2008; in Kraft getreten am 31.12.2008
- *****) in § 3 das Wort „Ortsvorsteher“ durch das Wort „Ortsbürgermeister“ durch
9. Änderungssatzung vom 12.01.2010 ersetzt; in Kraft getreten am 22.01.2010
- *****) § 3 Abs. 6 neu gefasst durch 10. Änderungssatzung vom 25.05.2010;
in Kraft getreten am 01.07.2010
- *****) § 7 Abs. 2, § 8, § 10 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 3 neu gefasst durch 11. Änderungs-
satzung vom 16.12.2013; in Kraft getreten am 31.12.2013
- *****) § 10 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 neu gefasst durch
12. Änderungssatzung vom 18.12.2015; in Kraft getreten am 01.01.2016
- *****) § 10 Abs. 4 neu gefasst und § 10 um Abs. 5 ergänzt durch 13. Änderungssatzung
vom 22.12.2016; in Kraft getreten am 01.01.2017
- *****) Das Wort „Hauptausschuss“ durch „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt, die
Funktionsbezeichnungen in den einzelnen Paragraphen um die weibliche Form ergänzt,
§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 4 Abs. 1 und 4 neu gefasst, § 4 um Abs. 5 ergänzt,
§ 11 Abs. 3, § 13 sowie § 14 neu gefasst, § 16 ist entfallen durch 14. Änderungssatzung
vom 29.03.2021; in Kraft getreten am 01.04.2021
- *****) § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 1 und 3 neu gefasst, § 6 Abs. 8 ist entfallen, dafür ist
§ 6 Abs. 9 zu Abs. 8 geworden, § 8, § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 neu gefasst durch
15. Änderungssatzung vom 18.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024